



I. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST VOM STADTRAT WACHENHEIM AM 17. April 1969 GRUNDSÄTZLICH BESCHLOSSEN WORDEN.



WACHENHEIM A.D. WEINSTRASSE, DEN 18. 4. 1969
DIE STADTVERWALTUNG:
Hamm
BÜRGERMEISTER

II. (1) DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2 ABS. 6 BBAUG HAT IN DER ZEIT VOM 24. 4. 1969 BIS EINSCHL. 18. Juni 1969 BEI DER STADTVERWALTUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN OFFENGELEGEN.

(2) AUF DIE OFFENLEGUNG DER BEKANNTMACHUNG WURDE GEMÄß § 1 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WACHENHEIM A.D. WEINSTR. HINGEWIESEN:

1. IN DEN TAGESZEITUNGEN
a) DIE RHEINPFALZ, AM 23. 4. 1969, b) PFÄLZER TAGEBLATT, AM 23. 4. 1969
2. DURCH ANSCHLAG AN DEN IN DER BEKANNTMACHUNGSATZUNG BESTIMMTEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM 24. 4. 1969

(3) DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß DER IN ABS. 1 ERWÄHNTEN BEKANNTMACHUNG VOM 21. 4. 1969 WAR IN DER ZEIT VOM 12. 5. 1969 BIS EINSCHL. 12. 6. 1969 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDEN NICHT ERHOSEN.



WACHENHEIM A.D. WEINSTRASSE, DEN 13. Juni 1969
DIE STADTVERWALTUNG:
Hamm
BÜRGERMEISTER

III. DER STADTRAT WACHENHEIM A.D. WEINSTR. HAT IN DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 27. Oktober 1969 DIESEN PLAN GEMÄß § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN,



WACHENHEIM A.D. WEINSTRASSE, DEN 3. November 1969
DIE STADTVERWALTUNG:
Hamm
BÜRGERMEISTER

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK:

FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 2. 5. MRZ. 1970, AZ: 610-13/12/WA

Neustadt a. d. Weinstraße, den 2. 5. MRZ. 1970

LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM



I. A.

Dahf
Regierungsrat

V. (1) DURCH DIE ORTSÖBL. BEKANNTMACHUNG DES AM V. LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. WSTR. GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES PLANES MIT BEGRÜNDUNG AM WURDE DIESE PLAN GEM. § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

(2) DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG DES PLANES WAR IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHL. BEI DER STADTVERWALTUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN AUSGELEGEN.

(3) AUF DIE OFFENLEGUNG DER BEKANNTMACHUNG WURDE GEM. § 1 DER BEKANNTMACHUNGSATZUNG DER STADT WACHENHEIM A.D. WEINSTR. HINGEWIESEN:

1. IN DEN TAGESZEITUNGEN: a) DIE RHEINPFALZ, AM b) PFÄLZER TAGEBLATT, AM

2. DURCH ANSCHLAG AN DEN IN DER BEKANNTMACHUNGSATZUNG BESTIMMTEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM

(4) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LAG IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHL. BEI DER STADTVERWALTUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.

WACHENHEIM A.D. WEINSTRASSE, DEN
DIE STADTVERWALTUNG:

BÜRGERMEISTER

STADT WACHENHEIM A.D. WEINSTRASSE TEILBEBAUUNGSPLAN M=1/1000 BURGSTRASSE-SÜD

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES TEILBEBAUUNGSPLANES
- REINES WOHNGEBIET
- OFFENE BAUWEISE
- EINGESCHOSSIGE GEBÄUDEHÖHE
- ZWEIFLÜSSIGE GEBÄUDEHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESEHENE UND VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRS- UND PARKFLÄCHE
- ANGENOMMENE UNVERBINDLICHE GEBÄUDEGRÖSSE

NACHRICHTLICH:

FÜR DIE AUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE ÜBER ERFORDERNIS UND GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN GILT DIE ZU DIESEM TEILBEBAUUNGSPLAN ERLASSEN RECHTSVERORDNUNG DER STADTVERWALTUNG WACHENHEIM AN DER WEINSTRASSE.

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZU DIESEM TEILBEBAUUNGSPLAN AUF DER RÜCKSEITE

PLANUNG:

REGIERUNGSBAUMEISTER
DIPL.-ING. G. HOFFMANN
WACHENHEIM/WEINSTR.
Hoffmann